

Bescheid

I. Spruch

- 1) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p, HG Wien), Würzburggasse 30, 1136 Wien, wird gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität, die durch das diesem Bescheid beigelegte technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX A gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) zugeordnet:

A11. Übertragungskapazität „WAIDHOFEN YBBS 1 (Sonntagberg) Kanal 61“ (Beilage A11sim.a)

Das technische Anlageblatt in der Beilage bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- 2) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 PrTV-G die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX A gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) erteilt:

A11. a. „WAIDHOFEN YBBS 1 (Sonntagberg) Kanal 61“ (Beilage A11sim.a)

Das technische Anlageblatt in der Beilage bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- 3) Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkten 1) und 2) sind gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 bis 26.10.2007, längstens aber auf Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 PrTV-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, befristet.
- 4a) Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2) gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden können.
- 4b) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

II. Begründung

Rechtlicher Rahmen

Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-003, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“), im Folgenden: „Multiplex-Zulassung“, erteilt.

Nach § 12 PrTV-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreibern unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Das Konzept, das dem Antrag zur Multiplex-Zulassung zu Grunde lag, sieht zunächst eine so genannte „Simulcast-Phase“ vor, in die Ausstrahlung von MUX A insbesondere in den Landeshauptstädten auf bisher nicht genutzten Kanälen erfolgt. Diese Phase soll vier bis sechs Monate dauern. Sodann soll regionsweise die analoge Verbreitung der Programme des ORF und der ATV Privatfernseh-GmbH an diesen Standorten eingestellt werden, die Ausstrahlung von MUX A auf bisher analog genutzte Kanäle verlegt und die Ausstrahlung von MUX B (ebenfalls im Wesentlichen auf bisher analog genutzten Kanälen) begonnen werden. In der Folge erfolgt der Ausbau von MUX A in weitere Gebiete.

Als Dauer der Simulcastphase (im Sinne jenes Zeitraumes, nach dem gemäß § 26 PrTV-G die Rückgabe analoger Übertragungskapazitäten zu erfolgen hätte) sind im „Digitalisierungskonzept zur Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“ der KommAustria vom 17.12.2003, KOA 4.000/03-08, sechs bis zwölf Monaten vorgesehen. Dies wurde in der „Ergänzung zum Digitalisierungskonzept gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“ der KommAustria vom 09.05.2005, KOA 4.000/05-08, bekräftigt.

Mit Bescheid vom 29.08.2006, KOA 4.200/06-003 wurden der ORS die Errichtung und der Betrieb von 15 Sendeanlagen für die Simulcastphase von MUX A (antragsgemäß bis 27.10.2007 befristet) bewilligt und die betreffenden Übertragungskapazitäten zugeordnet.

Antrag der ORS

Am 02.02.2007 langte ein Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG vom 01.02.2007 auf Bewilligung der Errichtung und des Betriebs der Funkanlage „Waidhofen YBBS 1 (Sonntagberg) Kanal 61“ und auf Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazität zum weiteren Ausbau der ersten Bedeckung der terrestrischen Multiplex-Plattform (MUX A) ein. Der Antrag ist als „Antrag auf Erweiterung der Bewilligung KOA 4.200/06-003“ bezeichnet.

Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1) und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 2)

Da kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren sie spruchgemäß zu erteilen. Insbesondere steht die beantragte Frequenz auf die bewilligte Dauer (siehe dazu weiter unten) zur Verfügung, der Antrag ist daher fernmeldetechnisch realisierbar.

Befristung (Spruchpunkt 3)

Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Der Antrag enthält keine Angaben zu einer möglichen Befristung. Nach dem Ergebnis der technischen Prüfung steht der Kanal jedoch nur für die Umstellungsphase (von maximal sechs Monaten) zur Verfügung, anschließend ist auf den Zielkanal nach dem GE06-Plan umzustellen.

Im Hinblick darauf, dass der Antrag als Erweiterung der Bewilligung KOA 4.200/06-003 eingebracht wurde, die für die Simulcastphase erteilt wurde und daher antragsgemäß bis 27.10.2007 befristet ist, erscheint eine gleichlaufende Befristung als angebracht.

Auflagen in technischer Hinsicht (Spruchpunkte 4a und 4b)

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Im Hinblick darauf, dass die beantragten technischen Parameter nicht entsprechend international koordiniert sind, hat die Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (Spruchpunkte 4a) und 4b)).

Zusammenfassung

Dem Antrag wurde im Übrigen vollinhaltlich stattgegeben, es war nicht über Einwendungen oder Anträge anderer Beteiligter abzusprechen, weshalb auf Grund von § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) eine weitere Begründung entfallen kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 7. Februar 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage A11sim.a zum Bescheid KOA 4.200/07-002

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	A-WN					
4	Name der Funkstelle	Waidhofen YBBS 1					
5	Standortbezeichnung	Sonntagberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	014E45 13	47N59 37	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	650					
8	System	DVB - T					
9	Kanal	61					
10	Mittelfrequenz in MHz	794					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN - Kenner	A11sim					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	78					
18	Gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3,0°					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-6,0°					
21	Polarisation	H+V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	30,8					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	40,8+37,2					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	30,8	36,8	38,8	38,8	38,8	39,8
	V	17,2	17,2	17,2	17,2	17,2	17,2
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	39,8	36,8	30,8	31,8	30,8	27,8
	V	17,2	17,2	17,2	26,2	34,2	37,2
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	24,8	29,8	31,8	27,8	26,8	25,8
	V	36,2	30,2	17,2	17,2	17,2	17,2
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	24,8	26,8	29,8	29,8	26,8	26,8
	V	17,2	17,2	17,2	17,2	17,2	17,2
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	30,8	31,8	27,8	28,8	31,8	33,8
	V	17,2	17,2	17,2	17,2	17,2	17,2
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H	35,8	34,8	31,8	31,8	34,8	33,8
	V	17,2	17,2	17,2	17,2	17,2	17,2
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	ja					
29	Art der Programzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Leitung					
30	Bemerkungen						